

**21.10.21****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

In - R

zu **Punkt ...** der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes****- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -****A**

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 44 Absatz 3 Satz 1 BMG),  
Nummer 3 Buchstabe a (§ 49 Absatz 4 Satz 1 BMG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 § 44 Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „ist“ die Wörter „vorbehaltlich des § 49 Absatz 4“ einzufügen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a § 49 Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „Auskünfte dürfen nur erteilt werden,“ durch die Wörter „Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nach den Absätzen 1 bis 3 ist abweichend von § 44 Absatz 3 nur zulässig,“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung dient der erforderlichen Klarstellung, in welchem Verhältnis die neu zu fassenden § 44 Absatz 3 und § 49 Absatz 4 BMG zueinanderstehen.

Nach der bisherigen Gesetzssystematik regelt § 44 BMG die sogenannte einfache Melderegisterauskunft; Absatz 3 normiert dabei die Voraussetzungen ihrer Erteilung. § 49 BMG betrifft den Fall einer automatisierten Erteilung der

einfachen Melderegisterauskunft. Während die Absätze 1 bis 3 die Art und Weise (also das „Wie“) der automatisierten Erteilung regeln, normieren die bisherigen Absätze 4 und 5 zwei Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine automatisierte Erteilung erfolgen darf (das „Ob“). Nach der derzeit geltenden Gesetzessystematik sind die Voraussetzungen des § 49 Absatz 4 und 5 BMG jedoch ersichtlich nicht abschließend, sondern ersetzen lediglich (für den Sonderfall der automatisierten Erteilung) die Voraussetzung des § 44 Absatz 3 Nummer 1 BMG, während die weitere Voraussetzung des § 44 Absatz 3 Nummer 2 BMG daneben weiterhin anwendbar sein soll.

Mit dem BMG-E wird diese Systematik dahingehend geändert, dass § 49 Absatz 4 BMG-E die Voraussetzungen der automatisierten Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft nunmehr abschließend regelt und somit § 44 Absatz 3 BMG für den Fall einer automatisierten Erteilung in Gänze verdrängt.

Da § 44 BMG im Übrigen weiterhin Regelungen enthält, die auf sämtliche einfachen Melderegisterauskünfte – ungeachtet dessen, ob diese im automatisierten oder im herkömmlichen Verfahren erteilt werden – Anwendung finden, und sich auch aus dem Wortlaut des § 44 Absatz 3 BMG-E nicht ohne Weiteres ergibt, dass dieser auf einfache Melderegisterauskünfte im automatisierten Verfahren keine Anwendung mehr finden soll, erfordert diese neue Systematik eine Klarstellung im Wortlaut von § 44 Absatz 3 BMG-E und § 49 Absatz 4 BMG-E. Durch die Anlehnung des Wortlauts des § 49 Absatz 4 BMG-E an jenen des § 44 Absatz 3 BMG-E wird zugleich verdeutlicht, dass die beiden Vorschriften dieselbe Frage für unterschiedliche Fälle unterschiedlich regeln.

## B

### 2. Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag unverändert einzubringen.

## C

### 3. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Minister Herbert Reul (Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.